

hausordnung

§ 1

Organisation

- 1.1 Die Stadt Fürstenfeldbruck hat auf den ihr gehörenden Flächen des Klosters Fürstenfeld und den dazu gehörenden Gebäuden ein Veranstaltungsforum errichtet.
- 1.2 Die Verwaltung dieses Veranstaltungszentrums erfolgt durch den Eigenbetrieb der Stadt Fürstenfeldbruck "Veranstaltungsforum Fürstenfeld".
- 1.3 Das Veranstaltungsforum Fürstenfeld wird von der Werkleitung und den von der Werkleitung allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen vertreten.
- 1.4 Die Werkleitung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld und die von ihr beauftragten Personen sind gegenüber Dritten (Veranstaltern, Besuchern und Gästen) weisungsbefugt.

§ 2

Hausrecht

- 2.1 Das ausschließliche Hausrecht steht in allen Räumen und Sälen sowie auf allen Freiflächen dem Veranstaltungsforum zu.
- 2.2 Das Hausrecht wird ausgeübt:
 - a) vom Bürgermeister der Stadt Fürstenfeldbruck oder seinem Vertreter im Amt;
 - b) von der Werkleitung des Veranstaltungsforums Fürstenfeld;
 - c) von den durch die Werkleitung beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- 2.3 Den Anweisungen und Anordnungen der Personen, welche das Hausrecht ausüben, ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.4 Diesen Personen steht auch das jederzeitige Zutrittsrecht zu sämtlichen Räumen und Flächen zu.

§ 3

Pflichten des Mieters/Veranstalters

- 3.1 Jeder Mieter/Veranstalter hat dem Veranstaltungsforum Fürstenfeld bei Vertragsschluss, spätestens bei der ersten Gewährung des Zutritts zu den vermieteten Räumen und Flächen, eine oder mehrere Personen zu benennen, welche Ansprechpartner für die Veranstaltung und verantwortlich ist für die Einhaltung der Hausordnung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bis zur Rückgabe der Mietsachen.
- 3.2 Jeder Mieter/Veranstalter ist eigenverantwortlich dafür zuständig, dass:
 - a) den Weisungen der Beauftragten des Veranstaltungsforums Fürstenfeld Folge geleistet wird;
 - b) die Sicherheitsvorschriften und die Hausordnung eingehalten und
 - c) etwaige Störungen unterbunden bzw. unverzüglich abgestellt werden.
- 3.3 Die Beauftragten des Veranstaltungsforums Fürstenfeld sind berechtigt, dem Personal und den Besuchern des Mieters/Veranstalters unmittelbar Weisungen zu geben, wenn:
 - a) Gefahr im Verzuge ist;
 - b) der Verantwortliche des Mieters/Veranstalters Weisungen der Beauftragten des Veranstaltungsforums Fürstenfeld nicht unverzüglich Folge leistet;
 - c) die Veranstaltung vom Beauftragten des Veranstaltungsforums Fürstenfeld abgebrochen wird.

§ 4

Aufenthalt in den Sälen, Veranstaltungsräumen und Betriebsräumen

- 4.1 Der Aufenthalt in den Sälen und Veranstaltungsräumen des Veranstaltungsforums, sofern es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, ist nur mit gültigem Eintrittsausweis erlaubt.

hausordnung

- 4.2 Beim Besuch von bestuhlten Veranstaltungen hat der Besucher den zugewiesenen Platz einzunehmen.
- 4.3 Das Betreten von internen Betriebsräumen ist den Veranstaltungsbesuchern sowie dem Fremdveranstalter und dessen Mitarbeitern nicht gestattet.
- 4.4 Zutritt zum Bühnenbereich, den Künstlergarderoben und den Regie- sowie Technikräumen haben nur die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen.
- 4.5 Die Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen in den Regie- und Technikräumen ist nur den Mitarbeitern des Veranstaltungsforums Fürstenfeld und Personen gestattet, die in die Bedienung dieser Einrichtungen eingewiesen sind.

§ 5

Behandlung der Räume und Einrichtungsgegenstände

Sämtliche Räumlichkeiten sowie Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

§ 6

Garderobe

- 6.1 Je nach Art der Veranstaltung besteht Garderobenzwang.
- 6.2 Überbekleidung, Taschen, Schirme – mit Ausnahme von Stöcken sowie Gehhilfen von Gehbehinderten – sind an den eingerichteten Garderoben abzugeben.
- 6.3 Für die Inanspruchnahme der Garderobe werden vom Veranstaltungsforum Fürstenfeld Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben.

§ 7

Rauchen

- 7.1 Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- 7.2 Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung (Konzerte, Theateraufführungen usw.) ist das Rauchen in den Sälen verboten.
- 7.3 Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist die Raucherlaubnis im Mietvertrag mit dem Veranstalter festzulegen. Bei Eigenveranstaltungen des Veranstaltungsforums Fürstenfeld darf nur mit Genehmigung der Veranstaltungsleitung geraucht werden.

§ 8

Speisen und Getränke

- 8.1 Sämtliche Räume und Flächen des Veranstaltungsforums werden ausschließlich vom Pächter der Fürstenfeld-Gastronomie bewirtschaftet. Hierzu zählt auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren.
- 8.2 Die Mitnahme sowie der Verzehr von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist verboten.

§ 9

Abfälle

Abfälle, Verpackungsmaterial usw. sind nur in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 10

Fotografieren und Filmen

Gewerbliches Fotografieren und Filmen im Bereich des Veranstaltungsforums ist nur mit Genehmigung der Werkleitung und des Mieters bzw. Veranstalters erlaubt. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 11

Fundsachen

Fundsachen sind beim diensthabenden Personal des Veranstaltungsforums Fürstenfeld abzugeben. Nach vier Wochen werden die Fundsachen dem Fundbüro der Stadt Fürstenfeldbruck übergeben.

§ 12

Personen- und Sachschäden

Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich beim diensthabenden Personal des Veranstaltungsforums Fürstenfeld zu melden. Dabei sind möglichst genau die beteiligten Personen, die Art und der Umfang der Beteiligung und die Art und die Höhe des Schadens anzugeben.

§ 13

Tiere

- 13.1 Das Mitführen von Tieren in die Räumlichkeiten des Veranstaltungsforums sowie zu Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten.
- 13.2 Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Werkleitung.
- 13.3 Verschmutzungen, die durch Tiere im Außenbereich des Veranstaltungsforums verursacht werden, sind unverzüglich vom Halter bzw. der mitführenden Person zu beseitigen.
- 13.4 Hunde müssen an der Leine geführt werden.

§ 14

Werbung

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Veranstaltungsforum bedarf der Genehmigung der Werkleitung. Für die Erteilung der Genehmigung kann ein Entgelt verlangt werden.

§ 15

Behördliche Vorschriften

- 15.1 Sämtliche Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Besucher, dem Mieter sowie Veranstaltern eingehalten werden.
- 15.2 Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Sperrstunde sowie die Bestimmungen des Jugendschutzes.
- 15.3 Die Mieter und Veranstalter haben eigenverantwortlich zu prüfen, welche Vorschriften bei ihrer Veranstaltung zu beachten sind.

§ 16

Retungs- und Fluchtwege

- 16.1 Alle Rettungswege im Gebäude sowie auf den Freiflächen sind frei zu halten.
- 16.2 Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen nicht festgestellt werden.
- 16.3 Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich gehalten werden.

§ 17

Abstellen von Fahrzeugen

- 17.1 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den zur Verfügung gestellten Parkplätzen abgestellt werden.
- 17.2 Fahrräder dürfen nur an den zur Verfügung gestellten Fahrradständern abgestellt werden.
- 17.3 Nicht ordnungsgemäß geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters sowie des Lenkers entfernt. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.